

verhalte dann noch zu lebensgeschichtlichen Daten der Entwicklung der Persönlichkeit des Täters und zu den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen der Tatentscheidung in Beziehung gesetzt, so kristallisiert sich der Kern der Verantwortungslosigkeit der jeweiligen Verhaltensentscheidung um so deutlicher heraus.

Unter den psychischen Anstrengungen, die bei der Beurteilung einer Tatentscheidung Beachtung verdienen, ist der *Wille* des Täters besonders hervorzuheben. Der Wille ist einerseits mit der letzten Phase des Entscheidungsprozesses, der endgültigen Entschlußfassung, verbunden, und andererseits begleitet er den gesamten Handlungsprozeß selbst. In der Entschlußphase ist er als jene *psychische Anstrengung und Aktivität* zu verstehen, die den Handlungsentschluß in die gewählte Verhaltensweise umsetzt, zu seiner *Objektivierung* führt. Während des objektiven Handlungsprozesses erscheint er als *Aufmerksamkeit*, mit der der objektive Verlauf beobachtet und gelenkt wird, und als psychische Anstrengung, den gefaßten Entschluß auch bei auftretenden nicht erwarteten Schwierigkeiten zu verwirklichen und eventuell erforderliche Korrekturen im Handlungsprogramm anzubringen. Da der Wille somit ein notwendiges Element jeder Handlung bildet, ist auch er für die Bestimmung und Beurteilung des Verschuldens bedeutsam; deshalb wird der Begriff Wille auch in verschiedenen Zusammenhängen im Strafgesetzbuch selbst verwendet.

So soll zum Beispiel der Begriff „ungewollt“ in § 7 zum Ausdruck bringen, daß der bewußt leichtfertig handelnde Täter sich für die herbeigeführten Folgen nicht entschieden hat, wenngleich er sie auch als Möglichkeit seines Verhaltens voraussah.

Die Funktion des Willens als Impuls, der das objektive Verhalten des Menschen auslöst, bzw. als Faktor, der es als Aufmerksamkeit und Anstrengung kontrollierend und lenkend bis zur Erreichung des vorgestellten Zieles begleitet, macht ihn zu einem Element, das insbesondere den Grad der Schuld mitbestimmt.

Das Maß an bewiesener Willensintensität (Ausdauer, Hartnäckigkeit, Wiederholung fehlgegangener Versuche) oder auch die schwankende Haltung zur Tatausführung geben wesentliche Aufschlüsse über den Grad des Verschuldens.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß das Maß der Verantwortungslosigkeit sich *nicht allein aus subjektiven Umständen*, namentlich den

oben behandelten psychischen Vorgängen und deren Inhalten ergibt, da alle diese subjektiven Faktoren und ihre Inhalte *ihrerseits objektiv determiniert sind*. Sie entstehen im Subjekt im Ergebnis der lebensgeschichtlichen oder situativ aktuellen tätigen Auseinandersetzung des Individuums mit der objektiven Realität, den gesellschaftlichen Verhältnissen und Beziehungen, in denen es gelebt hat und in denen es gegenwärtig lebt. Sie bilden sich auch im Prozeß der Aneignung von Anschauungen, Normen und Werten heraus, die in der Gesellschaft herrschen oder die als überholte sittliche Normative der Vergangenheit oder gar als dem Sozialismus feindliche Ideologien an das Individuum herangetragen werden. Der Kreis der objektiven Determinanten des subjektiven Persönlichkeitshabitus, der Einstellungen, Emotionen, Wertvorstellungen, Fähigkeiten, Bedürfnisse usw. eines Menschen ist sehr groß. Die Einflüsse auf ihn sind mannigfaltiger und widersprüchlicher Natur.

Zwischen diesen vielgestaltigen äußeren Einflüssen und den Verhaltensentscheidungen der Menschen besteht ein Ursache-Wirkung-Zusammenhang besonderer dialektischer Natur. Die Besonderheit besteht darin, daß der Mensch den äußeren Einflüssen nie hilflos und passiv ausgeliefert ist, sondern entsprechend seinem menschlichen Wesen nicht nur dazu in der Lage ist, sie zu verarbeiten, sondern sie stets auch real verarbeitet. Das erreichte Niveau in der Persönlichkeitsentwicklung und Bewußtseinsbildung, die Bedürfnisse, Emotionen, Einstellungen, Werte, Fähigkeiten und Willensqualitäten des Menschen sind Ergebnis äußerer sozialer Einflüsse aus dem gesellschaftlichen Makro- und individuellen Mikromilieu und eigene Leistung des Menschen zugleich. Zwischen den äußeren Ursachen einer Verhaltensentscheidung und der Entscheidung selbst kann folglich nie ein mechanisch zwanghaft wirkendes Verhältnis bestehen, das die Frage nach der Verantwortung des Menschen für seine Entscheidungen und sein Verhalten gegenstandslos machen würde. Die Feststellung, daß die Entstehung menschlicher Verhaltensentscheidungen nicht den Gesetzen der Mechanik, sondern denen des dialektischen Determinismus unterliegt, bedeutet nicht, daß bei der Bewertung der Verantwortungslosigkeit einer Entscheidung die Verursachung der Entscheidung durch äußere Einflüsse außer Betracht bleiben darf.

Mit der Feststellung, daß der Täter sich verantwortungslos zu strafbarem Verhalten ent-